

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Edikt

Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Schließung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000
(ZI: RU4-U-802/052-2016)

1 Zum Verfahrensverlauf

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen sind gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG mit Edikt am 10. Juli 2015 kundgemacht und im Zeitraum vom 10. Juli 2015 bis einschließlich 25. August 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden.

Über dieses Vorhaben wurde am 25. November 2015 in Unterwaltersdorf die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Verhandlungsschrift lag gemäß § 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG nachweislich ab dem 30. November 2015 für die Dauer von 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Moosbrunn sowie beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, auf. Weiters konnte diese auch unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden.

Nach der Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren ergänzt.

2 Zustellung von Schriftstücken betreffend die ergänzende Beweisaufnahme sowie Parteiengehör

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke gemäß § 44f AVG iVm § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, Erdgeschoss, und den Gemeindeämtern der Gemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Moosbrunn **während**

der jeweiligen Amtsstunden von 14. Juli 2016 bis 13. September 2016 zur Einsicht aufliegen.

Schriftstücke:

1. Stellungnahme zur Einwendung der Alliance for Nature von Herrn Dr. Hans Peter Kollar vom 1. Juli 2016
2. Stellungnahme zur Einwendung der Alliance for Nature von Herrn DI Thomas Knoll vom 17. Juni 2016
3. Stellungnahme zur Einwendung der Salesianer Don Boscos (Dominanzanalyse) von Herrn DI Thomas Knoll vom 17. Juni 2016
4. Stellungnahme zur Einwendung von Mag. Marzella Rausch von Dr. Manfred Radlherr vom 13. Juni 2016

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

3 Schließung des Ermittlungsverfahrens

Aufgrund des nunmehr insgesamt vorliegenden Ermittlungsergebnisses ist die Entscheidungsreife in gegenständlicher Verwaltungssache gegeben.

Gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Aufgrund der Entscheidungsreife und der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift wird gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 das **Ermittlungsverfahren** betreffend das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ **mit Wirkung vom 11. August 2016 für geschlossen erklärt.**

Hinweise:

- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Moosbrunn kundgemacht.

- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 11. August 2016 eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl. Ing. G e r e r s d o r f e r

